

# GEMEINDE LAMSPRINGE

- Der Bürgermeister -



## Öffentliche Bekanntmachung

Az.:12100.07

20.02.2026

### Kommunalwahlen am 13. September 2026

#### Aufforderung zum Vorschlag von weiteren Mitgliedern der Wahlvorstände gemäß § 10 Abs. 3 der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO)

Gemäß § 10 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell gültigen Fassung, fordere ich hiermit die im Gebiet der Gemeinde Lamspringe vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir bis zum **06. März 2026** Wahlberechtigte als Beisitzerinnen und Beisitzer der Wahlvorstände vorzuschlagen. Ich bitte zu beachten, dass Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf gemäß § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

- die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Vorschläge sind schriftlich zu richten an die Gemeinde Lamspringe, - Wahlamt -, Kloster 3, 31195 Lamspringe.

Der Bürgermeister

Humbert